

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
dem Kreis Düren,
vertreten durch Herrn Landrat Wolfgang Spelthahn
und
der Gemeinde Kreuzau
vertreten durch Herrn Bürgermeister Walter Ramm
über die Bearbeitung der Beihilfen in Krankheits-/Geburts- und Todesfällen.

Zwischen dem Kreis Düren und der Gemeinde Kreuzau wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) – SGV. NRW.202 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Kreis Düren führt als „Beihilfestelle für den Kreis Düren“ gem. § 23 Abs.1, 2.HS, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW im Namen und im Auftrag der Gemeinde Kreuzau die Bearbeitung der Beihilfeanträge der Bediensteten und der Versorgungsempfänger der Gemeinde Kreuzau durch.

§ 2

(1)Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Kreis Düren durch die Gemeinde Kreuzau mit einer Fallpauschale erstattet.

Die Fallpauschale errechnet sich aus einem Zeitanteil von 44,26 Minuten pro Beihilfeantrag an der Summe „Kosten eines Arbeitsplatzes“ des jeweils aktuellen KGSt Berichts. Zu Grunde gelegt werden die Personalkostentabelle für EG 8 und die Sachkostenpauschale. Der so errechnete Pauschalbetrag wird jährlich angepasst und kaufmännisch auf ganze Euro gerundet.

Die Fallpauschale beträgt für das Jahr 2012 25,00 € je beschiedenen Beihilfeantrag und beinhaltet sämtliche Kosten der Bescheiderstellung.

(2)Nicht in der durch die Gemeinde Kreuzau gezahlten Pauschale enthalten sind die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von Klageverfahren. Hier erfolgt bei Bedarf eine Abrechnung auf Stundenbasis (EG 8, aktueller Satz lt. KGSt).

(3)Sollte der Kreis Düren zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Gemeinde Kreuzau zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen der Betriebsprüfung.

(4) Der Kreis Düren erstellt halbjährlich zum 30.06. und 15.12. jeden Jahres eine Rechnung über den im jeweiligen Abrechnungszeitraum angefallenen Erstattungsbetrag. Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Kreis Düren erfolgt bis zum 15.07. bzw. 31.12. des Jahres.

§ 3

(1) Der Kreis Düren stellt das erforderliche Personal, Arbeitsmittel und Räumlichkeiten für die Beihilfearbeitung bereit. Die Beihilfearbeitung schließt insbesondere die nachstehend aufgeführten Leistungen mit ein:

- persönlicher und telefonischer Service für die Beihilfeberechtigten
- Unterrichtung über Änderungen im Beihilferecht
- Genehmigungsverfahren für stationäre/ambulante Rehabilitationsmaßnahmen, ambulanten Heilkuren, ambulante psychotherapeutische Behandlungen und von nicht in der BVO aufgeführten Hilfsmitteln
- Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei Zahnersatz, kieferorthopädischen Behandlungen, privaten Krankenanstalten und speziellen Heilbehandlungen
- Erhöhung des Bemessungssatzes in Ausnahmefällen
- Bescheinigungen über Beihilfeberechtigungen
- Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Beihilfe zur Pflege
- Erstellen von Widerspruchsbescheiden
- Durchführung von Verwaltungsstreitverfahren, Klagen etc.

(2) Der Kreis Düren übersendet der Gemeinde Kreuzau unmittelbar nach Bescheiderteilung eine Aufstellung über die auszahlenden Beihilfen. Die Beihilfen einschließlich Kosten Dritter (z.B. Gutachtergebühren) werden durch die Gemeinde Kreuzau angewiesen. Die haushaltsrechtliche Verantwortung obliegt der Gemeinde Kreuzau.

§ 4

Die Gemeinde Kreuzau bleibt Trägerin der Aufgabe und ist insbesondere weiterhin haftungsrechtlich verantwortlich. Die Durchführung der örtlichen Prüfung obliegt weiterhin der Rechnungsprüfung für die Gemeinde Kreuzau.

§ 5

In Ergänzung dieser Vereinbarung werden sich der Kreis Düren und die Gemeinde Kreuzau über alle Verfahrensfragen, die zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen. Insbesondere:

- Transport und Lagerung der Unterlagen (Anträge, Bescheide, Beihilfeakten etc.)

- Übermittlung der für die Antragsbearbeitung relevanten Personaldaten
- Übermittlung der Aufstellung über die auszahlenden Beihilfen
- Ausgabe der Beihilfeanträge
- Gewährleistung des Datenschutzes

§ 6

Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2012 in Kraft, spätestens aber am Tag nach der Bekanntmachung durch die Bezirksregierung Köln. Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2014 geschlossen und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem Beteiligten sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, wird sie durch eine solche ersetzt, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Für den Kreis Düren

Für die Gemeinde Kreuzau

(Wolfgang Spelthahn)

(Walter Ramm)

I.A.

I.V.

(Peter Kaptain)

(Walter Stolz)